

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 2

Artikel: Revision des Indexes der Kosten der Lebenshaltung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überprüfung festgestellt, daß in sehr vielen Städten und Gemeinden noch große Wohnungsnot besteht. Seiner Ansicht nach würde ein brüskes Einstellen der Subventionierung ein sofortiges Nachlassen der Wohnbautätigkeit und eine neue Verschärfung der Wohnungsmarktlage sowie der Mietzinsnot der Wohnungssuchenden zur Folge haben. Er empfiehlt deshalb, der von der Bundesversammlung beschlossenen Förderung

der Wohnbautätigkeit während des Jahres 1950 die Zustimmung zu geben.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehende Resolution ist zwar durch die Ereignisse überholt, wird aber recht gute Dienste tun bei kantonalen und Gemeindeabstimmungen. Sie sei vor allem den Gegnern weiterer Subventionen angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Revision des Indexes der Kosten der Lebenshaltung

Der amtliche Index der Kosten der Lebenshaltung, der monatlich vom Biga veröffentlicht wird, ist in den Jahren 1921 bis 1923 entstanden und aus längeren Besprechungen einer Expertenkommission als «Verständigungsindex» hervorgegangen, der von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkannt wurde. Man stützte sich damals auf Erhebungen über Haushaltsrechnungen, die unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg erhoben worden waren.

Seither hat die Struktur des Haushaltsverbrauchs natürlich allerlei Veränderungen erfahren, und es wurde seit längerer Zeit gewünscht, man sollte auch im Index diese Änderungen berücksichtigen, um so mehr, als 1936/37 und im folgenden Jahr umfangreiche neue Erhebungen über den Haushaltkonsum vorgenommen wurden. Überdies wurde der Index häufig kritisiert, weil er nur einen Teil des Verbrauches in Betracht zieht und wichtige Ausgaben nicht berücksichtigt. Diese Kritik ist vor allem laut geworden, als die Teuerung die Arbeitnehmer bedrängte und sie der Meinung waren, der Index zeige die Preissteigerung nur ungenügend an. Durch Eingaben und ein Postulat im Nationalrat wurde deshalb gewünscht, man möchte die Berechnungsgrundlagen des Lebenskostenindex erneut überprüfen.

Die sozialstatistische Kommission hat im Herbst 1947 diese Aufgabe an die Hand genommen und, vornehmlich dank der vorzüglichen Arbeit einer aus Fachleuten bestehenden Subkommission, im Herbst des vergangenen Jahres zu Ende geführt. Es wurde eine Revision der Indexberechnung beschlossen, der, soviel bekannt ist, auch die interessierten Spitzenverbände der Wirtschaft ihre Zustimmung erteilt haben.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen die *Methode der Berechnung* sowie die *Zahl der erfaßten Artikel*. Bei der Berechnung einer Preisindexziffer kann man entweder ausgehen von einem bestimmten Verbrauchsbudget, dessen Kosten in einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt und in Beziehung gesetzt werden zu den Kosten im Basiszeitpunkt der Indexberechnung. Oder man kann zuerst die durchschnittlichen Preisänderungen jedes erfaßten Artikels gegenüber dem Basiszeitpunkt berechnen und nachher die Preisveränderungen zu einem Durchschnittsindex zusammenfassen, wobei die Einzelpositionen gewogen werden nach dem Anteil, der gemäß den Haushaltsausgaben auf sie entfällt. Bisher wurde in der Hauptsache die erste Methode angewendet, bei den Bekleidungs- und Mietkosten dagegen die zweite Art. Diese zweite Me-

thode soll nun allgemein zur Anwendung gelangen, also auch für Nahrungsmittel, Brennstoffe usw.

Ferner wird auch der Kritik Rechnung getragen, die sich bisher auf die nur teilweise Erfassung der Haushaltsausgaben bezog. Es werden deshalb *neu einbezogen* die Preise für *Obst und Frischgemüse*, wobei jedoch auf Artikel abgestellt werden muß, die möglichst das ganze Jahr erhältlich sind (Spinat, Weißkabis, Feldrübli, Zwiebeln). Eine ganz neue Warengruppe wird gebildet unter dem Titel «*Reinigung*», in der neben der bisher schon erfaßten Kernseife auch andere Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte (Bürsten usw.) sowie Putz- und Waschlöhne erfaßt werden. Die Berechnung des Bekleidungsindex bleibt in der Hauptsache, wie sie bisher war. Dagegen wird eine weitere Indexgruppe «*Verschiedenes*» aufgenommen, in der Ausgaben für Haushaltsgegenstände, Schreibmaterialien, Zeitungen, Straßenbahn, Eisenbahn, Post, Telefon, Fahrrad, Coiffeur, sanitärische Artikel, Kino, Radio, Tabakfabrikate und Getränke (Wein, Bier, Süßmost) enthalten sind.

Abgelehnt hat die Kommission die Berücksichtigung der *Steuern*, einmal wegen der Schwierigkeiten der Ermittlung, namentlich in unserem Lande, wo die Unterschiede in der Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und auch je nach Gemeinde verschieden sind, aber auch aus methodologischen Gründen. Ebenso hat man darauf verzichtet, eine gesonderte Indexziffer zu berechnen für Arbeiter und für Angestellte. Unseres Erachtens mit Recht, denn das würde nur Unklarheiten schaffen, wenn zwei verschiedene Indexzahlen verwendet werden könnten, wenn auch zugegeben ist, daß die Struktur der Haushaltsausgaben für niedriger und höher besoldete Arbeitnehmer nicht gleich ist.

Man muß der Subkommission das Zeugnis ausstellen, daß sie vorzügliche Arbeit geleistet hat und diejenigen Verbesserungen am Index vorgenommen hat, die möglich und gerechtfertigt sind. Manche der bisherigen Vorbehalte gegenüber dem Index werden deshalb inskünftig wegfallen. Dabei muß man sich jedoch klar sein, daß die Indexberechnung selbst sich nicht stark ändert. Der bisherige Index der Lebenskosten war nicht unrichtig, wie sich aus den bisherigen Proberechnungen ergeben hat. Die bedeutend verfeinerte Methode wird nur eine Abweichung vom bisherigen Index von etwa 0,2 oder 0,3 Prozent ergeben.

«Schweiz. Konsumverein.»